

Reglement des Schülerinnen- und Schülerparlaments (SuSPa)

Dieses Reglement gilt für das Schülerinnen- und Schülerparlament (nachfolgend SuSPa genannt) der Kantonsschule Solothurn (nachfolgend KSSO).

1 Allgemeines

- 1.1 Das SuSPa vertritt die Anliegen der Schülerinnen und Schülern (nachfolgend SuS genannt) in der KSSO.
- 1.2 Das SuSPa sieht sich als Bindeglied zwischen den SuS und der Schulleitung (SL).
- 1.3 Die Ansprechperson für das SuSPa an der KSSO ist der/die Rektor/-in.
- 1.4 Die Organe des SuSPa sind das **Kollegium**, das **Parlament** sowie dessen **Vorstand**.

2 Kollegium

2.1 Aufbau des Kollegiums

- 2.1.1 Das Kollegium besteht aus sechs Jahrgängen. Diese gliedern sich folgendermassen:
 - Jahrgang 1: Erster P-Jahrgang
 - Jahrgang 2: Zweiter P-Jahrgang
 - Jahrgang 3: Erstes Gymnasium
 - Jahrgang 4: Zweites Gymnasium, erste FMS
 - Jahrgang 5: Drittes Gymnasium, zweite FMS
 - Jahrgang 6: Viertes Gymnasium, Fünftes Gymnasium (Sonderklasse für Sport und Kultur), dritte FMS
- 2.1.2 Die Jahrgänge bestehen aus je einer Vertretung jeder Klasse des jeweiligen Jahrgangs. Die Vertretung wird klassenintern bestimmt. Klassen, welche ein Vorstandsmitglied stellen, haben Anrecht auf eine zusätzliche Vertretung im Kollegium. Diese kann nicht ins Parlament gewählt werden. Die Art der Wahl ist der Klasse überlassen.

2.2 Aufgaben des Kollegiums

- 2.2.1 In den Kollegien werden die Angelegenheiten der jeweiligen Jahrgänge besprochen. Für Anliegen, die nur den eigenen Jahrgang betreffen, werden Lösungen gesucht.
- 2.2.2 Das Kollegium bestimmt intern, wer seine Anliegen im Parlament vertreten soll.
- 2.2.3 Wahl der Jahrgangsvertretung in das Parlament (siehe Punkt 6.2).
- 2.2.4 Die Klassenvertretungen informieren ihre Klassen über das Besprochene.

2.3 Sitzungen

- 2.3.1 Es finden jeweils zwei Sitzungen pro Semester statt. Die Sitzungen werden vor der Parlamentssitzung durchgeführt.
- 2.3.2 Die Termine der Sitzungen werden auf der Gisy-Seite des SuSPa bekannt gegeben sowie zu Beginn des Semesters in den Terminkalender eingetragen.
- 2.3.3 Die Organisation der Sitzungen obliegt dem Vorstand.
- 2.3.4 Die Klassenvertreter sind verpflichtet, an den Kollegiums-Sitzungen teilzunehmen und sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen, welche dem Rektorat nach jeder Sitzung abzugeben ist. Das Bestimmen einer Stellvertretung für die Sitzungsteilnahme ist nicht möglich.
- 2.3.5 Die Abwesenheit an Kollegiums-Sitzungen muss vorgängig entschuldigt werden. Die Entschuldigung erfolgt spätestens am Vortag schriftlich beim/bei der Rektor/-in der KSSO.

3 Parlament

3.1 Aufbau des Parlaments

- 3.1.1 Das Parlament besteht aus 22 Mitgliedern des Kollegiums und einer Vertretung des IT-Supports.
- 3.1.2 Sitzverteilung
 - Jahrgänge 1 & 2: Je drei Vertretungen.
 - Jahrgänge 3 bis 6: Je vier Vertretungen.
 - Schülersupport: eine Vertretung

3.2 Aufgaben des Parlaments

- 3.2.1 Das Parlament thematisiert die Anliegen aus dem Kollegium und sucht Lösungsvorschläge.
- 3.2.2 Das Parlament setzt die Lösungen zu den Anliegen um oder beauftragt den Vorstand mit der Umsetzung.
- 3.2.3 Es wählt den Vorstand (siehe Punkt 6.3).

3.3 Austritt

Der Austritt aus dem Parlament ist nur per Ende Semester möglich. Er muss dem Vorstand durch das zurücktretende Parlamentsmitglied schriftlich mitgeteilt werden, welcher dann das Rektorat informiert.

3.4 Beschlussfähigkeit (Quorum¹)

Das Parlament ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäss erfolgt ist (siehe 4.2) und solange mindestens folgende Personen anwesend sind:

- a. Die Hälfte derjenigen Parlamentsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören;
- b. Ein Mitglied des Vorstands.

- 3.4.1 Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, ist die Sitzung zu schliessen und in Absprache mit dem Rektorat eine neue Sitzung einzuberufen. Die nicht behandelten Traktanden werden neu traktandiert.

3.5 Kommunikation

Die Kommunikation zwischen Vorstand und Parlamentsmitgliedern erfolgt schriftlich. Der Schriftform ist die Übermittlung auf elektronische Weise gleichgestellt.

4 Sitzungen des Parlaments

4.1 Organisation

- 4.1.1 Es finden jeweils zwei Sitzungen pro Semester statt. Eine Parlamentssitzung findet in der gleichen Kalenderwoche immer nach der Kollegiums-Sitzung statt.
- 4.1.2 Die Organisation der Sitzungen obliegt dem Vorstand.

¹ Notwendige Anzahl Stimmen, die erreicht sein muss, damit eine Wahl oder Abstimmung Gültigkeit erlangt.

4.2 Einberufung der Sitzung

- 4.2.1 Der Vorstand lädt die Parlamentsmitglieder eine Woche vor der Sitzung per E-Mail unter Mitteilung der vollständigen Traktandenliste ein. Die Sitzung wird fristgemäß auf der Gisy-Seite des SuSPa bekannt gegeben sowie zu Beginn des Semesters in den Terminkalender eingetragen.
- 4.2.2 Ist der Vorstand unbesetzt, erfolgt die Einladung durch den Lenkungsausschuss des Qualitätsrates (nachfolgend LA QR).
- 4.3 Die Parlamentsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen und sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen.

4.4 Abwesenheit

Die Abwesenheit im Parlament muss entschuldigt werden. Die Entschuldigung erfolgt schriftlich beim/der Rektor/-in der KSSO.

- 4.4.1 Die Abwesenheit von Parlamentssitzungen muss bis am Vortag derselben gemeldet werden, damit sie als entschuldigt gilt.
- 4.4.2 Bei unentschuldigtem Fehlen verliert diese Person ihr Stimmrecht. Um dieses wieder zu erlangen, muss sie sich auf dem Rektorat melden.
- 4.4.3 Der Vorstand führt eine Anwesenheitsliste, welche dem Rektorat nach jeder Sitzung abzugeben ist.

4.5 Ersatzvertretung

Vertretungen sind nicht möglich. Falls ein Parlamentsmitglied an einer Parlamentssitzung nicht teilnehmen kann, kann es keine Vertretung stellen.

4.6 Der reguläre Sitzungsablauf ist folgender

- a. Eröffnung der Sitzung,
- b. Feststellen der Beschlussfähigkeit,
- c. Wahl der StimmenzählerInnen,
- d. Festlegung allfälliger Änderungen der Traktandenliste²,
- e. Genehmigung von Protokollen vorangegangener Sitzungen,
- f. Behandlung der Traktanden,
- g. Varia,
- h. Schliessen der Sitzung.

² Bestätigung der neuen Traktandenliste sofern während der Sitzung Änderungen am vorgängig versandten Traktandum vorgenommen werden.

4.7 Abstimmungen

- 4.7.1 Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt. Ihre Stimme wird gleich gewichtet wie die eines Parlamentsmitglieds.
- 4.7.2 Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium des Vorstands den Stichentscheid. Der Stichentscheid muss durch das Präsidium begründet werden.
- 4.7.3 Die Genehmigung von Anträgen erfordert, wenn nicht anders vorgesehen, ein einfaches Mehr.

4.8 Protokoll

- 4.8.1 Die Sitzungen des Parlaments werden durch ein Vorstandsmitglied protokolliert und durch das Parlament an der folgenden Sitzung zu bestätigen. Das Protokoll ist nicht öffentlich einsehbar. Es wird nur dem Parlament zugänglich gemacht.
- 4.8.2 Das Protokoll wird gemäss dem Musterprotokoll im Anhang dieses Reglements geführt.
- 4.8.3 Es ist eine Zusammenfassung des Protokolls anzufertigen, welche keine Namen und Aussagen von Personen enthalten darf. Die Zusammenfassung wird allen Angehörigen der KSSO zugänglich gemacht.

4.9 Aufbau einer Traktandenliste

- 4.9.1 Begrüssung;
- 4.9.2 Information über laufende Projekte;
- 4.9.3 Angelegenheit 1, 2, 3, ...;
- 4.9.4 Varia.

5 **Vorstand**

5.1 Zusammensetzung

- 5.1.1 Der Vorstand besteht aus sechs Personen.
- 5.1.2 Dem Vorstand gehören mind. zwei Vertretungen der Jahrgänge 1 bis 4 an.
- 5.1.3 Es wäre wünschenswert, dass beide Geschlechter im Vorstand vertreten sind.

5.2 Aufgaben des Vorstands

Als oberstes Organ des SuSPa vertritt der Vorstand das SuSPa nach aussen. Er führt die Beschlüsse des Rates aus und handelt in dessen Namen. Der Vorstand kann in dringlichen Angelegenheiten selbst über Angelegenheiten des SuSPa entscheiden. Diese Entscheide sind zu begründen. Die Vorstandsmitglieder orientieren die Mitglieder des Parlaments quartalsweise ausführlich über die laufenden Tätigkeiten des Vorstandes.

5.2.1 Seine unverzichtbaren Aufgaben sind

- Planung und Leitung der Sitzung des Kollegiums und des Parlaments.
- Planung und Umsetzung von Projekten des SuSPa.
- Informieren der neuen Klassen über das SuSPa sowie Einladung der Klassen an Sitzung.
- Unterhalt der Gisy-Seite des SuSPa.

- Agiert als Bindeglied zur Schulleitung (Siehe Punkt 5.9).
- Leitung und regelmässiges Informieren der SuS über laufende Projekte des SuSPa.
- Informieren der betreffenden Instanzen über die Anliegen der SuS.

5.3 Qualitätsrat (QR) und Rat der digitalen Zukunft (RDZ)

Je drei Mitglieder des Vorstandes werden Mitglied im Qualitätsrat (QR) und im Rat der digitalen Zukunft (RDZ). Die Mitglieder des Vorstandes entscheiden selbstständig wie sie sich personell aufteilen. Sie unterrichten die beiden Räte über laufende Projekte und holen Rat bei ihnen ein.

5.4 Amts dauer

Der Vorstand wird vom Parlament auf drei Jahre gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds findet eine Ersatzwahl auf Dauer der laufenden Amtsperiode³ statt. Ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben für ihren Ersatz erreichbar, um einen reibungslosen Übergang zu garantieren.

³ Gemeint ist die Amtsperiode des gesamten Vorstands.

5.5 Präsidium

- 5.5.1 Der Vorstand wählt ein Präsidium aus seiner Mitte. Ein zweiköpfiges Präsidium ist zulässig und wird als Co-Präsidium bezeichnet. Dessen interne Aufgabenteilung ist Sache des Co-Präsidiums. Die Mitglieder des Co-Präsidiums vertreten sich gegenseitig.
- 5.5.2 Das Präsidium ist verantwortlich für eine sachgemäße Archivierung und Zugänglichkeit der Protokolle des Vorstands und des Parlaments.
- 5.5.3 Das Präsidium beruft die Vorstandssitzungen ein.

5.6 Ämter

Der Vorstand gliedert sich in Präsidium, Sitzungsleitung, Kommunikation (u.a. Mailaccount verwalten, Sitzungseinladungen versenden) und Übrige. Der Vorstand konstituiert⁴ sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

5.7 Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn eine Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit gefällt. Bei Stimmengleichheit kommt dem dienstältesten Präsidiumsmitglied der Stichentscheid zu. Bei gleichem Dienstalter wird der Stichentscheid durch Los vergeben.

Der Vorstand trifft seine Entscheide als Kollegium. Die Mitglieder des Vorstandes vertreten die Entscheide des Kollegiums.

5.8 Entlohnung

Der Vorstand kann für seinen Aufwand entlohnt werden. Die Höhe der Entlohnung wird durch die Schulleitung der KSSO festgelegt.

5.9 Austausch mit dem/r Rektor/-in

Der Vorstand trifft sich regelmäßig mit dem/r Rektor/-in der KSSO, um die Anliegen der SuS und die aktuellen Projekte des SuSPa zu besprechen. Er setzt frühzeitig gemeinsam mit dem/r Rektor/-in die Sitzungsdaten des Kollegiums und des Parlaments fest.

⁴ Verteilung der Ämter

5.10 Öffentlichkeit

Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

5.11 Abwesenheit

Die Teilnahme an den Vorstandssitzungen ist obligatorisch. Kann ein Mitglied nicht teilnehmen, informiert es das Präsidium.

5.12 Protokoll der Vorstandssitzungen

Es ist dem Vorstand überlassen, ob ein Protokoll geführt wird. Die Beschlüsse sind in schriftlicher Form festzuhalten und durch die Vorstandsmitglieder zu bestätigen. Für die Vorstandssitzung wird ein Tagesaktuariat⁵ bestimmt welches die Beschlüsse in schriftlicher Form festhält.

5.13 Mensa

Der Vorstand trifft sich einmal pro Semester mit der Leitung der Mensa, um die Anliegen der SuS zu diskutieren. Das Besprochene wird in schriftlicher Form auf Gisy-Seite des SuSPa veröffentlicht.

6 Wahlen

6.1 Wahl der Klassenvertretung im Kollegium

- 6.1.1 Jede Klasse bestimmt ihre Vertretung selbst. Die Art der Wahl wird den Klassen überlassen.
- 6.1.2 Die Klassenvertretungen werden dem Rektorat gemeldet.

6.2 Wahl der Jahrgangsvertretung im Parlament

- 6.2.1 Die Jahrgangsvertretungen werden an der ersten Sitzung des Kollegiums des neuen Schuljahres gewählt, Vorstandsmitglieder für die Dauer ihrer Amtsperiode.
- 6.2.2 Die Wahl findet innerhalb eines Jahrgangs in einem demokratischen Verfahren nach Majorz⁶ statt.
- 6.2.3 Jede Klassenvertretung hat eine Stimme.
- 6.2.4 Die Jahrgangsvertretungen sind für ein Schuljahr gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden einer Vertretung findet eine Ersatzwahl für die Dauer der laufenden Amtsperiode statt. Das Rektorat ist über die Ersatzwahl zu informieren.
- 6.2.5 Die gewählten Jahrgangsvertretungen werden dem Rektorat gemeldet.

6.3 Wahl des Vorstands

- 6.3.1 Der Vorstand wird durch das Parlament gewählt.
- 6.3.2 Nur Mitglieder des Parlaments sind wählbar und können kandidieren.
- 6.3.3 Ablauf der Wahl
 - a. Zwei Stimmzähler werden gewählt.
 - b. Eruierung der sich zur Wahl stellenden Personen.

- bb. Bei nur sechs Kandidaturen findet eine stille Wahl statt. Die Kandidaturen gelten automatisch als gewählt.
- cc. Es sind die geltenden Normen betreffend der Zusammensetzung des Vorstands gemäss Punkt 5.1 zu beachten.
- c. Kurze Vorstellung aller Kandidaturen.
- d. Durchführung der Wahl:
Jedes Mitglied hat zwei Stimmen zu vergeben. Enthaltungen sind möglich. Man darf für sich selbst stimmen. Es wird eine geheime Wahl durchgeführt, wobei ein Zettel mit sechs leeren Zeilen verteilt wird. Die Wahl des Vorstands findet in einem demokratischen Verfahren nach Majorz statt.
- e. Die sechs Personen mit den meisten Stimmen gelten als gewählt.

6.3.4 Die Zusammensetzung des Vorstands ist dem Rektorat zu melden.

6.3.5 Der Vorstand ist für eine Amtsperiode von drei Schuljahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden einer Vertretung wird eine neue Vertretung gewählt, welche ebenfalls eine Amtsperiode von drei Schuljahren erhält. Der/die Rektor/-in ist über die Ersatzwahl zu informieren.

6.3.6 Die mehrfache Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

7 Zusammenarbeit mit Schülerorganisationen

7.1 Beitritt

7.1.1 Das SuSPa kann einer Schülerorganisation beitreten. Der Vorstand beantragt den Beitritt beim Parlament.

7.1.2 Ein Beitritt zu einer Schülerorganisation verlangt die Zustimmung der Schulleitung.

8 Abschliessende Anmerkungen

- 8.1 Dieses Reglement wird bei der KSSO hinterlegt.
- 8.2 Reglementsänderungen erfolgen auf Antrag im Parlament und benötigen ein 2/3-Mehrheit.
- 8.3 Der Beschluss der Reglementsänderung erfordert die gleichzeitige Zustimmung des Vorstands und der Schulleitung.

9 Anhang

- 9.1 Musterprotokoll
- 9.2 Organigramm des Aufbaus des SuSPa

Auf Antrag des Parlaments sind die Punkte 3.1.1 und 3.1.2 des Reglements des Schülerinnen- und Schülerparlaments (SuSPa) vom 9. November 2019 angepasst und von der Schulleitung am 17. September 2020 genehmigt worden. Das neue Reglement ersetzt alle vorherigen Versionen.